jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/24 94/09/0311

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6;
AuslBG LandeshöchstzahlenV 1994;

Rechtssatz

Daß 48626 Beschäftigungsbewilligungen erteilt worden seien, läßt nicht den Schluß zu, die Landeshöchstzahl von 31000 bestehe "im Ergebnis tatsächlich nicht". Gerade § 4 Abs 6 AuslBG ermöglicht nämlich (unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen) eine Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen über die Landeshöchstzahl hinaus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090311.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at